

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.05.2013

Geschäftszahl

2012/21/0072

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2012/21/0073

2012/21/0074

Rechtssatz

Es ist Intention des Gesetzgebers des FrÄG 2011 gewesen, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 55a Abs. 1 FrPolG 2005 idF FrÄG 2011 eine Fristverlängerung für die freiwillige Ausreise nur dann zu gewähren, wenn der Fremde auch bereit ist, an dem von ihm anzugebenden Termin freiwillig aus dem Bundesgebiet auszureisen. Die Zubilligung einer längeren als der grundsätzlich in § 10 Abs. 7 AsylG 2005 idF FrÄG 2011 vorgesehenen Frist von 14 Tagen für die freiwillige Ausreise setzt nämlich schon definitionsgemäß voraus, dass der Fremde bereit ist, das Bundesgebiet nach Wegfall des die Fristverlängerung rechtfertigenden Hindernisses zu dem von ihm genannten Termin von sich aus, allenfalls unter Inanspruchnahme von Rückkehrhilfe, zu verlassen. Bestünde gar keine Absicht, freiwillig auszureisen, gäbe es keinen Grund, die Frist hierfür zu verlängern (vgl. RV 1078 BlgNR 24. GP 30 f bzw. 43 f). Fehlt es an einem echten Willen, der Rückkehrverpflichtung freiwillig zu entsprechen, gilt auch der in der RückführungsRL postulierte Vorrang der freiwilligen Ausreise nicht.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2013:2012210072.X01